Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 9817.) Gesetz, betreffend die Errichtung einer Generalkommission für die Provinz Ostpreußen. Vom 23. März 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Für die Provinz Ostpreußen wird eine besondere Generalkommission in Königsberg errichtet.

§. 2.

Durch Königliche Verordnung können dem Geschäftsbezirke dieser Generalkommission Theile der Provinz Westpreußen zugelegt werden.

§. 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 23. März 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1896.